

Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Auerbach/ Vogtland (EDOA)

Präambel

Diese Entgeltordnung ersetzt die bisherige Lande- und Abstellgebührenordnung des Verkehrslandeplatzes Auerbach (EDOA) vom 01.09.2005 und tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Teil I – Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Flugplatzgesellschaft Auerbach mbH zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber, Reisemotorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges und nach seinem Lärmwert.
- 1.3 Das Landeentgelt ist grundsätzlich, spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start, in Euro zu entrichten. Dabei ist der Lärmwert des Luftfahrzeuges durch die Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses nach ICAO- bzw. EASA- Richtlinien nachzuweisen.
- 1.4 Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.5 Für Ballone und Motorsegler ist eine Startgebühr anstatt einer Landegebühr zu entrichten. Diese ist vor dem Start in Euro zu entrichten.

2. Entgelte

2.1 Entgelte nach Höchstabfluggewicht

- 2.1.1 Das Landeentgelt beträgt für Reisemotorsegler, Flugzeuge, Hubschrauber, UL und die Startgebühr für Motorsegler:

Höchstabfluggewicht	Entgelt
bis 750 kg	8,41 €
bis 1200 kg	10,50 €
bis 2000 kg	12,60 €
bis 5700 kg	50,42 €

- 2.1.2 Für o.g. Luftfahrzeuge welche lt. Anlage 1 der Landeplatzlärmschutzverordnung vom 05.01.1999 i.d.F. vom 29.10.2015, den Grenzwert um 4dB unterschreiten, wird eine Ermäßigung der Landeentgelte unter 2.1.1 gewährt. Das Entgelt beträgt:

Höchstabfluggewicht	Entgelt
bis 750 kg	4,20 €
bis 1200 kg	5,46 €
bis 2000 kg	6,30 €
bis 5700 kg	25,21 €

2.1.3 Für Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler beträgt die Landegebuhr 0,84 €.

2.1.4 Für Luftfahrzeuge, die nicht unter 2.1.1 oder 2.1.3 einzuordnen sind wird ein Landeentgelt von 12,60 € erhoben.

2.2 Ausnahmereglungen für Entgelte

2.2.1 Notlandungen

Bei Notlandungen ist keine Landegebuhr zu entrichten. Sicherheitslandungen sind keine Notlandungen.

2.2.2 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebuhren zu entrichten. Diese Landungen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Landespolizei erfolgen entgeltfrei.

2.2.3 Ausbildungsflüge

Für Schulflüge werden Ermäßigungen in Höhe von 0,84€ der zu entrichtenden Landegebuhr gewährt, sofern Start und Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Schulflüge im Sinne der Entgeltregelung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen der Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines notwendig sind. Zur Segelflugschulung eingesetzte Schleppflugzeuge erhalten keine Schulermäßigung.

Teil II – Abstellentgelte

1. Allgemeines

1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebuhr) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Flugplatzgesellschaft Auerbach mbH zu entrichten.

1.2 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in Euro zu entrichten.

2. Entgelte

2.1 Das Abstellentgelt beträgt bei einer Abstellung des Luftfahrzeuges von mehr als 4 Stunden bzw. für jeden Tag

- auf dem Gelände außerhalb der Hallen:

Höchstabfluggewicht	Entgelt
bis 750 kg	2,94 €
bis 1200 kg	4,20 €
bis 2000 kg	5,46 €
bis 5700 kg	10,08 €

2.2 Die Abstellung erfolgt auf eigenes Risiko.

Teil III – sonstige Entgelte

1. Ankermastentgelte

Die Ankermastentgelte werden mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und betragen je angefangenen Tag:

- auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes: 84,03 €

2. Ballonentgelt

Das Startentgelt für Ballone ist vor der Abfahrt zu entrichten und beträgt:

- auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes: 6,72 €

3. Abfertigungsentgelte

Für Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten ist ein PPR-Entgelt in Höhe von 21,01 € je angefangene Stunde zu entrichten.

Alle in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des deutschen Umsatzsteuergesetzes. Die Entgelte sind zzgl. des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes zu entrichten

Teil IV – sonstige Vereinbarungen

Für am Flugplatz stationierte Luftfahrzeuge kann die Flugplatzgesellschaft gesonderte Regelungen zu dieser Entgeltordnung treffen. Ausgenommen hiervon sind die PPR- Entgelte bei hauptamtlich eingesetztem Flugleiter.

Auerbach, den 15.02.2020

Stefan Witte
Geschäftsführer

Genehmigungsfreie Anlage zur Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Auerbach vom 01.04.2020

Die Flugplatzgesellschaft Auerbach mbH trifft lt. Teil IV der Entgeltordnung folgende gesonderte Regelungen:

Ordentliche Mitglieder des Fliegerklub Auerbach e. V. sind von der Zahlung der anfallenden Landeentgelte befreit.

Beantragt ein ordentliches Mitglied des Vereins PPR außerhalb der im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Regelöffnungszeiten, ist die lt. Entgeltordnung fällige PPR – Gebühr zu entrichten. Ausnahme hiervon ist, wenn ein durch die Gesellschaft zugelassener Flugleiter die PPR – Öffnung absichert, der seine Tätigkeit im Ehrenamt unentgeltlich ausübt.

Vereinsflugzeuge des Aeroklub Zwickau e. V., des Fliegerklub Großrückeswalde und des Luftsportverein Greiz e. V. sind ebenfalls von der Zahlung von Landeentgelten befreit.